Anlage 2: Synopse zur DS 2148/14 "1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013"

Lfd.Nr	Abwassergebührensatzung	Abwassergebührensatzung
	(neue Fassung)	(bisherige Fassung)
01	§2 Abs. 1 Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:	§ 2 Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungs- einrichtung Benutzungsgebühren:
	a)für die Einleitung von Schmutzwasser,	a)für die Einleitung von Schmutzwasser,
	b)für die Einleitung von Nieder- schlagswasser,	b)für die Einleitung von Nieder- schlagswasser,
	c)für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,	c)für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
	d)für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.	d)für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.
02	<i>§2Abs.2</i> Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.	